



Richtlinien zum Fonds «Spenden für die Ärmsten unter uns»¹⁾

Vom 23. Oktober 2019 (Stand 10. Februar 2021)

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 23.10.2019, Beschluss Nr. 277/2019. Revidiert durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 10.02.2021, Beschluss Nr. 23/2021

1 Allgemeines

Art. 1 Prämissen

¹ Wenn jemand keine Arbeit mehr findet, alles Vermögen aufgebraucht hat und keine der Sozialversicherungen zuständig ist, hilft nur noch der Gang auf das Sozialamt. Die Mitarbeitenden bei den Sozialen Diensten prüfen die Anfragen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und legen den Unterstützungsantrag der Sozialhilfebehörde vor. Die Sozialhilfeleistungen setzen sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie - in bestimmten Fällen - situationsbedingten Leistungen zusammen. Situationsbedingte Leistungen sind zum Beispiel Kosten für die Betreuung von Kindern, Erwerbsunkosten oder krankheitsbedingte Auslagen. Spezielle Kosten, beispielsweise Freizeitaktivitäten der Kinder, sind nicht über den Grundbedarf abgedeckt. Da Sozialhilfegelder rückerstattungspflichtig sind, erhöhen sich die Schulden für die Sozialhilfeempfänger zusätzlich, wenn diese freiwilligen Beträge von der politischen Gemeinde bezahlt werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Bischofszell ein Projekt gestartet, das zum Ziel hat, über freiwillige Drittspenden bedürftige Menschen mit der Finanzierung von Leistungen zu unterstützen, die nicht über die gesetzliche Sozialhilfe gedeckt sind.

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds «Spenden für die Ärmsten unter uns» ist gemeinnützig und zweckgebunden für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen einzusetzen, die nicht über die gesetzliche Sozialhilfe gedeckt sind. Anspruchsberechtigt sind in erster Linie Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung Sozialhilfe über die Stadt Bischofszell beziehen. Auch für andere unterstützungsbedürftige Personen, die in Bischofszell wohnhaft sind, können Mittel aus dem Fonds verwendet werden.

Art. 3 Äufnung

¹ Der Fonds wird über finanzielle Spenden von Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen geäufnet. Die Stadt Bischofszell kann finanzielle Einlagen in den Fonds tätigen. Diese sind aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren. Einlagen in den Fonds bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrats unter Einhaltung der Kompetenzregelung gemäss der geltenden Gemeindeordnung.

2 Zuständigkeit und Verwendung der Mittel**Art. 4** Verantwortlichkeit

¹ Den Sozialen Diensten Bischofszell obliegt die Verantwortung zur Verwaltung des Fonds "Spenden für die Ärmsten unter uns".

Art. 5 Uneigennützigkeit

¹ Die Stadt Bischofszell führt den Fonds «Spenden für die Ärmsten unter uns» uneigennützig. Sie belastet dem Fonds ausdrücklich keine Verwaltungskosten.

Art. 6 Mittelverwendung

¹ Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für Unterstützungsleistungen gemäss dem Fondszweck unter Artikel 2 dieser Richtlinien einzusetzen. Dabei sollen die freiwilligen Unterstützungsleistungen beispielsweise den Kindern von bedürftigen Personen zu Gute kommen. Beispiele für solche Zuwendungen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sind:

- a) beim Ferienspass mitmachen
- b) an einem Lager teilnehmen

-
- c) einem Sportverein beitreten
 - d) eine Skiausrüstung für das Skilager mieten
 - e) Eintritt ins Schwimmbad
 - f) Musikunterricht
 - g) Sachverwendung wie Kleider, Möbel, Spielzeug etc.
 - h) Monatszinsüberbrückung
 - i) Kinderbetreuung in Not- und Ausnahmefällen
 - j) Finanzierung von Zusatzversicherungen im Kindesalter (z.B. Zahnversicherung)

² Die obige Aufzählung ist nicht abschliessend. Auch andere freiwillige Unterstützungsleistungen können aus den Fondsmittel bezahlt werden.

³ Die Spender oder Spenderinnen können mitbestimmen, wozu das Geld verwendet werden soll. Entsprechende Bemerkungen bei der Einzahlung werden berücksichtigt.

⁴ Wenn keine Zweckbestimmung vermerkt wird, kann das Präsidium der Sozialhilfebehörde gemeinsam mit der Leitung Soziale Dienste über die Mittelverwendung entscheiden.

Art. 7 Verdankung

¹ Jeder Spendeneingang wird innerhalb von zwei Wochen verdankt. Die Verdankung wird vom Präsidium der Sozialhilfebehörde und der Leitung der Sozialen Dienste unterschrieben. Letztere bereitet das Schreiben vor.

Art. 8 Spendenbestätigung

¹ Zu Beginn eines neuen Jahres erhalten sämtliche Spender und Spenderinnen eine Spendenbestätigung über den gesamten gespendeten Betrag des vergangenen Jahres. Die Bestätigung wird vom Präsidium der Sozialhilfebehörde und der Leitung der Sozialen Dienste unterschrieben. Letztere bereitet das Schreiben vor.

Art. 9 Kompetenzen

¹ Für die Mittelverwendung gelten folgende Finanzkompetenzen:

- a) bis CHF 2'000.00 pro Fall durch Entscheid des Präsidiums der Sozialhilfebehörde gemeinsam mit der Leitung Soziale Dienste; bei Uneinigkeit durch Beschluss der Sozialhilfebehörde;
- b) ab CHF 2'000.00 durch Beschluss der Sozialhilfebehörde.

Art. 10 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt integral in der Buchhaltung der Finanzverwaltung der Stadt Bischofszell. Das Kapital wird in der Jahresrechnung der Stadt Bischofszell als Fonds im Eigenkapital ausgewiesen.

² Die Kontrolle erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Bischofszell.

3 Schlussbestimmungen**Art. 11** Zweckänderung

¹ Eine Zweckänderung für die Verwendung des Fonds «Spenden für die Ärmsten unter uns» ist beim Stadtrat zu beantragen. Der Stadtrat entscheidet über Zweckänderungen abschliessend.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 23. Oktober 2019 in Kraft.

² Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 23.10.2019, Beschluss Nr. 277/2019.

³ Revidiert durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 10.02.2021, Beschluss Nr. 23/2021

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.10.2019	10.02.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.10.2019	10.02.2021	Erstfassung	-